

LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:
Verf-2014-213905/47-Wei

An das

Bearbeiterin: Mag. Dr. Johanna Weilguni
Tel: (+43 732) 77 20-11793
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

Bundesministerium für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Verfassungsdienst
Museumstraße 7
1070 Wien

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 28. August 2019

Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert werden; Entwurf - Stellungnahme

(Zu GZ BMVRDJ-601.468/0005-V 1/2019 vom 8. Juli 2019)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf Folgendes mit:

Zu Artikel 1 (Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes):

Zu Z 1 (Neufassung des § 4):

Aus verfahrensökonomischen Erwägungen wird die Übernahme des Art. 2 Abs. 3 letzter Satz der Richtlinie Jugendstrafverfahren in § 4 Abs. 4 VStG befürwortet, der den Ausschluss der Anwendung der Richtlinie auf Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, ermöglicht.

Zu Z 2, 6 und Z 7 (Anfügung eines § 10 Abs. 3 sowie Änderung des § 44b Abs. 2 und des § 46 Abs. 1a letzter Satz):

Die Einführung einer allgemeinen Definition des Begriffs „geringfügige Zuwiderhandlung“ wird begrüßt.

Zu Z 3, Z 5 und Z 10 (Anfügung eines § 11 Abs. 2 sowie Einfügung eines § 36b sowie eines § 63f):

Die Unterscheidung dahingehend, dass die beiden erstgenannten Novellierungsanordnungen jeweils unmittelbar im betreffenden Zusammenhang eingebaut werden, jene des § 63f hingegen im V. Teil „Jugendstrafsachen“, ist - zumindest ohne Hinweis in den Erläuternden Bemerkungen - nicht nachvollziehbar.

Zu Z 4 (Einfügung eines § 32b):

Im Hinblick auf § 32b sind unseres Erachtens zwei Punkte zumindest fragwürdig. Dem Wortlaut des § 32b zufolge scheint das Recht auf einen Verteidiger in Bereitschaft auf „schutzbedürftige Personen“ beschränkt zu sein. Art. 4 Abs. 1 Richtlinie Prozesskostenhilfe dürfte jedoch allen Personen Anspruch auf Prozesskostenhilfe gewähren, wenn es im Interesse der Rechtspflege ist. Insofern ist fraglich, ob die Richtlinie mit der vorgeschlagenen Formulierung korrekt umgesetzt wird.

Ähnliche Bedenken bestehen unsererseits dahingehend, dass § 32b auch bei schutzbedürftigen Personen einen Antrag auf Beistellung eines Verteidigers voraussetzen dürfte, im Erwägungsgrund 18 der Richtlinie Prozesskostenhilfe ein solcher jedoch gerade keine Voraussetzung für die Gewährung von Prozesskostenhilfe bei schutzbedürftigen Personen sein sollte.

Zu Z 5 (Einfügung eines § 36b):

Gemäß § 36b Abs. 2 ist ua. der Kinder- und Jugendhilfeträger ohne unnötigen Aufschub von der Festnahme eines Jugendlichen zu verständigen. Diese unmittelbare Verständigungspflicht betreffend den Kinder- und Jugendhilfeträger ist in den unionsrechtlichen Bestimmungen nicht zwingend vorgesehen. Der Zusatz „ohne unnötigen Aufschub“ sollte für den Kinder- und Jugendhilfeträger daher nicht gelten und das Zeitfenster für die Informationspflicht erweitert werden. Darüber hinaus stellt sich die Frage, zu welchen Handlungspflichten die Verständigung führt, zumal sich in den Erläuternden Bemerkungen keinerlei Ausführungen hierzu finden.

Zu Z 10 (Neuerlassung eines § 59):

Um Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis vorzubeugen wird die Übernahme der in der Richtlinie Jugendstrafsachen getroffenen Wortwahl „mit Vorrang und gebotener Sorgfalt“ vorgeschlagen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Wortfolge „besonderen Beschleunigung“ strenger ausgelegt wird.

Zu Z 10 (Neuerlassung eines V. Teiles „Jugendstrafsachen“ allgemein):

Ferner weisen wir daraufhin, dass einige der bereits bisher im VStG vorgesehenen Sonderbestimmungen für Jugendliche nunmehr zum Teil unverändert, zum Teil richtlinienbedingt leicht adaptiert im neu geschaffenen V. Teil des VStG wieder aufgenommen werden, jedoch infolge des § 58 neu anders als bisher keine Anwendung bei geringfügigen Zuwiderhandlungen finden, solange dem jugendlichen Beschuldigten nicht die Freiheit entzogen ist. Ob dies tatsächlich in dem nunmehr vorgesehenen Ausmaß gewollt ist (zB im Fall der Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters), scheint zumindest fraglich.

Zu Z 10 (Verwendung des Begriffs „gesetzlicher Vertreter“ in § 60 Abs. 1 lit. a, § 63c, § 63d Abs. 1 Z 3):

Der in diesen Bestimmungen verwendete Begriff des „gesetzlichen Vertreters“ des Jugendlichen bereitet in der Praxis Probleme. Im gegebenen Zusammenhang (Strafverfahren gegen einen Jugendlichen) wird - grundsätzlich ist die Pflege und Erziehung des Jugendlichen betroffen - auch

der „Erziehungsberechtigte“ des Jugendlichen angesprochen sein, also die mit der gesetzlichen Vertretung im Bereich der Pflege und Erziehung betraute Person. Handelt es sich um einen Jugendlichen, dem die Erziehungshilfe der „vollen Erziehung“ gewährt wird, ist der Kinder- und Jugendhilfeträger immer mit der gesamten Pflege und Erziehung einschließlich der gesetzlichen Vertretung betraut und somit „Erziehungsberechtigter“ des Jugendlichen. Daher wäre auch der Kinder- und Jugendhilfeträger in diesen Fällen mit einzubeziehen. Insofern ist in den genannten Bestimmungen sicherzustellen, dass neben dem „gesetzlichen Vertreter“ durchgängig auch der „Erziehungsberechtigte“ zu beteiligen ist.

Weitergehende Anregungen:

Anpassung der Verwaltungsformularverordnung:

Darüber hinaus erlauben wir uns eine Novellierung der Verwaltungsformularverordnung anzuregen, um diese den zuletzt ergangenen Novellen im Bereich der Verwaltungsverfahren anzupassen. Auf diese Weise würde die Einheitlichkeit der Durchführung bzw. Abwicklung der Verwaltungsverfahren gefördert werden.

Einfügung einer ausdrücklichen Legitimation für Verwaltungsstrafevidenzen/-register:

Abschließend weisen wir auf folgende Problematik hin: Nach dem Entfall des § 8 Abs. 4 Z 2 und 4 DSG 2000 scheint es zumindest fraglich, ob derzeit eine den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ausreichende gesetzliche Grundlage für die Verwaltung und Abfrage verwaltungsstrafrechtlicher Übertretungen besteht. § 4 Abs. 3 Z 1 DSG scheint für die Verarbeitung strafrechtlich relevanter Daten das Bestehen einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung vorauszusetzen. Eine solche findet sich zB im Strafregistergesetz 1968 oder in vereinzelt in Verwaltungsvorschriften wie zB betreffend die Zentrale Verwaltungsstrafregisterevidenz nach § 28b AuslBG, nicht aber für die von den Behörden in der Praxis bereits geführten und in der Strafbemessung stets Berücksichtigung findenden Verwaltungsstrafevidenzen bzw. für das von Seiten der Länder geforderte einheitliche Verwaltungsstrafregister. Insofern regen wir die Aufnahme einer den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechenden Bestimmung im VStG an. Im Zuge dessen sollte zugleich auch eine Rechtsgrundlage für allfällige Abfrageberechtigungen (zB für die Übermittlung der Auszüge aus dem Register) angedacht werden.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Erich Watzl
Landesamtsdirektor

Ergeht abschriftlich an:

1. das Bundeskanzleramt
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung
5. die Direktion Finanzen
(zu FinD-2015-213936)

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.